
Ortsgemeinde Heupelzen

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Dienstag, 28. März 2023
Ort	Dorfgemeinschaftshaus Heupelzen
Beginn der Sitzung	19:35 Uhr
Ende der Sitzung	21:30 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Rainer Düngen als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Frank Eichelhardt
3. Beigeordneter Dirk Weigand
4. Martin Baur
5. Bernd Ochsenbrücher
6. Fabian Schumacher

abwesend

Peter Kitsch

Schriftführer

Rainer Düngen

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 7
Der Ortsgemeinderat Heupelzen ist beschlussfähig.

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung gibt es keine Einwände.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Erweiterung und Änderung der Tagesordnung wie folgt:

TOP 4 Klimawandel

TOP 4.2 Kommunalen Klimapakt Beitritt

TOP 4 „Klima-Wandel-Dörfer - Klimabeteiligung wird zu TOP 4.1

Der Ortsgemeinderat ist damit einverstanden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Erlass der ersten Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2023
2. Wahl der Schöffen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028
Aufnahme in die Vorschlagsliste

3. Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde
4. Klimawandel
 - 4.1. Klima-Wandel-Dörfer - Beteiligung
 - 4.2. Kommunaler Klimapakt
Beitritt
5. Neubau Raiffeisenturm - Vorstellung des touristischen Konzepts
6. Verschiedenes
7. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP I Erlass der ersten Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der ersten Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt den Ratsmitgliedern vor.

Vorbemerkungen:

Der Verwaltungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16.12.2020 festgestellt, dass der Kommunale Finanzausgleich nicht mit der Landesverfassung vereinbar ist. Durch dieses Urteil wurde dem Land aufgegeben, den Finanzausgleich neu zu regeln und den Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel in einem aufgaben- und bedarfsorientierten System zu sichern. Gleichwohl wurde den Gemeinden aufgegeben, selbst größtmögliche Anstrengungen zur Konsolidierung ihrer Finanzlage zu leisten. Vor diesem Hintergrund hat das Land die Nivellierungssätze der Realsteuern wie folgt angepasst: Grundsteuer A von 300 % auf 345 %, Grundsteuer B von 365 % auf 465 %, Gewerbesteuer von 365 % auf 380 %. Durch die Erhöhung der Nivellierungssätze wurden die Gemeinden in Zugzwang gesetzt, ihre eigenen Hebesätze (§ 4 der Haushaltssatzung) ebenfalls anzupassen, da sie andernfalls finanzielle Nachteile erleiden.

Beschluss:

Es wird der Erlass der ersten Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem ersten Nachtragshaushaltssatzung 2023 werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	numehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	290.450 €	0 €	200 €	290.250 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	315.070 €	0 €	21.010 €	294.060 €
der Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) auf	-24.620 €	21.010 €	0 €	-3.610 €
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-12.220 €	19.960 €		7.740 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.000 €	31.900 €	0 €	32.900 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.000 €	25.000 €	0 €	26.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	6.900 €	0 €	6.900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.220 €	0 €	26.860 €	-14.640 €
Veränderung der liquiden Mittel	-12.220 €	26.860 €	0 €	14.640 €

§ 2
Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	465 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	410 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	33 €
für den zweiten Hund	53 €
für jeden weiteren Hund	80 €
für jeden gefährlichen Hund	480 €

§ 3
Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	692.815 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	689.695 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	668.775 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	665.165 € .

§ 4
Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	31.000 €	31.000 €

§ 5

Die weiteren Festsetzungen der §§ 2, 3, 6 und 7 der Haushaltssatzung sowie die Haushaltsvermerke bleiben für das Haushaltsjahr 2023 unverändert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (5 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

TOP 2 Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028
Aufnahme in die Vorschlagsliste

In diesem Jahr sind die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Jede Ortsgemeinde hat das Recht, eine Person zu benennen. Grundsätzlich sind Wahlen nach § 40 GemO in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (5 Ja-Stimmen)

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO bei Wahlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufnahme der nachgenannten Person in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zu.

Grollius, Wolfgang
Geburtsjahr: 1966
Gartenstraße 8, 57612 Heupelzen
Regierungsamtsinspektor

Abstimmungsergebnis: einstimmig (5 Ja-Stimmen)

TOP 3 Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde

Die Aufgabe der Straßenentwässerung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Da die Träger der Straßenbaulast in der Regel über keine eigenen Niederschlagswasserkanäle zur Entwässerung ihrer Straßen, Wege und Plätze verfügen, bedienen sie sich dem Entwässerungssystem des Trägers der Abwasserbeseitigung und beteiligen sich entsprechend an den hierfür entstehenden Kosten.

Die einschlägigen Regelungen hierfür finden sich in § 12 Abs. 10 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) wie folgt: „Erfolgt die Fahrbahntwässerung in eine nicht straßeneigene Kanalisation, so hat der Träger der Straßenbaulast sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Träger der Kanalisation an den Kosten der Herstellung, den laufenden Kosten und den Kosten einer Erneuerung der Kanalisation entsprechend den Mengen des Oberflächenwassers von der Fahrbahn zu beteiligen. Die Beteiligung an den Kosten für die Herstellung oder für die Erneuerung der Kanalisation soll jeweils durch einen einmaligen Pauschalbetrag, die Beteiligung an den laufenden Kosten durch jährlich wiederkehrende Pauschalbeträge abgegolten werden. Die Ermittlung der für die Pauschalbeträge geltenden Richtwerte erfolgt durch den Träger der Kanalisation im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast.“

Die hierfür seit Ende der 1970er bzw. Anfang der 1980er Jahre bestehenden Verträge zwischen den Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen und den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen wurden auf Grundlage des vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu § 12 Abs. 10 LStrG erstellten Vertragsmusters zuletzt 2008/2009 neu gefasst. Eine im Jahr 2016 erneut geplante Aktualisierung der Verträge wurde mit Blick auf die anstehende Fusion mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld verschoben.

In der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld gab es schriftliche Verträge lediglich für 13 von seinerzeit 26 Ortsgemeinden aus den Jahren 1979 und 1980. In den Ortsgemeinden ohne schriftliche Vereinbarung erfolgte die Nutzung der Straßen, Wege und Plätze für Leitungen der Verbandsgemeindewerke Flammersfeld sowie die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden ausschließlich gestützt auf die Regelungen der §§ 12 Abs. 10 und 45 Abs. 3 LStrG.

Die ursprünglich bereits 2016 vorgesehene Anpassung der bisherigen Verträge ist notwendig geworden, da Änderungen des Landeswassergesetzes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung Neuregelungen erfordern und auch die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Kostenersatz bei gemeinsamen Maßnahmen für ersparte Aufwendungen Regelungslücken in den bisherigen Verträgen verdeutlichte.

In den Verträgen ist zudem in Abschnitt I die rechtliche Ausgestaltung der Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsgemeindewerke geregelt.

Im Rahmen der Fusion ist es nunmehr sinnvoll, einheitliche Verträge zwischen den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld und den Ortsgemeinden abzuschließen. Der Verbandsgemeinderat hat dem neuen Vertragsentwurf in seiner Sitzung vom 13.10.2022 zugestimmt.

Der aktualisierte Vertragsentwurf liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Dem Abschluss des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde gemäß dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (6 Ja-Stimmen)

TOP 4 Klimawandel

TOP 4.1 Klima-Wandel-Dörfer - Beteiligung

Sachverhalt:

Das Projekt „Klima-Wandeldörfer“ ist im Februar 2022 im Westerwald gestartet. In einer Auftaktveranstaltung wurde dafür geworben, die Themengebiete mit ihren Handlungsfeldern in den Ortsgemeinderat zu tragen, um bei den jeweiligen Ortsgemeinden für die Teilnahme am Projekt zu werben. Damit die Ortsgemeinden hier proaktiv tätig werden können, soll das Projekt Klima-Wandeldörfer mit dieser Beschlussvorlage im Ortsgemeinderat thematisiert werden.

Projektziel:

In der sogenannten Gewinnungsphase bietet die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutz-Initiative eine Förderquote von 100 %, um Netzwerke mit anderen Kommunen zu bilden. Sind diese Netzwerke einmal gebildet, können Sie für drei Jahre auf eine Förderung von 60 % (nachweislich finanzschwache Kommunen 80 %) zurückgreifen.

Gefördert werden in diesen drei Jahren die Erarbeitung von kommunalen Klimaschutzzielen, die Planung konkreter Klimaschutz-Maßnahmen, der Erfahrungsaustausch der Akteure unter Einbezug von Bürger*innen, sowie das Monitoring und die Kommunikation über Erfolge und Fortschritte im kommunalen Klimaschutz, bzw. der Transformation.

Der Vorteil eines Klimaschutz-Netzwerkes liegt unter anderem darin, den Arbeitsaufwand für die eigene Gemeinde zu minimieren und gleichzeitig den Klimaschutz vor Ort mitzugestalten. So wirken Netzwerke know-how verstärkend und unterstützen die eigenen Klimaschutzziele des Dorfes. Zusätzliche Fördermöglichkeiten von Bund und Land können gemeinsam erschlossen werden.

Die beauftragte Agentur g.r.i.p.s. aus Flammersfeld unterstützt und berät die interessierten Ortsgemeinderäte und Bürgermeister*innen bei ihrem Entscheidungsweg.

Die Vorträge der Auftaktveranstaltung sowie das Protokoll können bei info@grips-raum.de angefordert und erläutert werden.

weitere Vorgehensweise:

Es schließen sich mindestens 6 Ortsgemeinden zu einem Netzwerk zusammen, die dem Klimawandel vor Ort in den Dörfern wirkungsvoll begegnen wollen. Es liegt aus praktischen Erwägungen nahe, einer nachbarschaftlichen Vernetzung, ggf. auch über die Grenzen der Verbandsgemeinde hinweg, den Vorzug zu geben.

Finanzierung und Förderung:

Durch die Bildung eines kommunalen Klimaschutz-Netzwerkes mit mindestens fünf anderen Ortsgemeinden sichert sich die Ortsgemeinde gemeinsam vielfältige Förder-Optionen aus der „Kommunalrichtlinie“ aus Bundesmitteln (für drei Jahre/60 %). Der gemeinsame Eigenanteil der Ortsgemeinden beträgt 40 % (für 3 Jahre). In Zahlen ausgedrückt geht es hier um etwa einen Betrag zwischen 1.200 bis 2.600 € pro Jahr. Möglichkeiten zur Refinanzierung des Eigenanteils werden in Betracht gezogen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst den Beschluss, sich am Projekt Klima Wandeldörfer nicht zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig 6 Ja-Stimmen

TOP 4.2 Kommunaler Klimapakt Beitritt

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021-2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalen Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035-2040) zu erreichen.

Der Kommunale Klimapakt soll den Kommunen dabei helfen, ihre Klimaschutzziele zu erreichen und sich effektiv an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Der Pakt wurde federführend vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie dem Ministerium des Innern, dem Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen und der Energieagentur Rheinland-Pfalz mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband kommunaler Unternehmen erarbeitet (siehe Gemeinsame Erklärung).

Alle Kommunen in Rheinland-Pfalz können sich dem KKP anschließen. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bekennen sich die Kommunen zu den Klimaschutzzielen der Landesregierung und erhalten dazu umfassende, maßgeschneiderte Beratung hinsichtlich Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Perspektivisch sollen die KKP-Kommunen auch von einer höheren Förderquote bei entsprechenden Landesförderprogrammen profitieren. Diese Landesförderprogramme sind derzeit allerdings noch in Ausarbeitung.

Den Kommunen werden spezifische Tools, bspw. im Energiemanagement zur Verfügung gestellt. Bei fachspezifischen Fragen, haben die Kommune die Möglichkeit, auf einen Pool externer Dienstleister zurückzugreifen. Auf einer zentralen Website zum Kommunalen Klimapakt werden Praxisbeispiele und Leitfäden bereitgestellt. Eine landesweite Förder- und Beratungsplattform wird derzeit aufgebaut, damit alle Förderprogramme (EU, Bund, Land) im Bereich Klimaschutz sowie Anpassung an die Klimawandelfolgen schnell und einfach zu finden sind. Um Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen sowie potentielle Optimierungsansätze identifizieren zu können, wird es eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes sowie eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen geben.

Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist kostenfrei und für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung, die u.a. einen Ratsbeschluss beinhaltet. Wie sich der Beitragsprozess gestaltet bzw. wie viele Kommunen in den Kommunalen Klimapakt aufgenommen werden ist noch offen.

Ortsgemeinden können nur gebündelt über die Verbandsgemeinde beitreten. Auch für den Beitritt von Ortsgemeinden sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Die Ortsgemeinde definiert Maßnahmen, die innerhalb der Anlage 1 der Beitrittserklärung der Ortsgemeinden aufgelistet werden sollen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Heupelzen strebt einen Beitritt zum Kommunalen Klimapakt (KKP), über die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, an und bekennt sich damit zu den Klimaschutzzielen der Landesregierung.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, den Beitragsprozess durchzuführen.

Folgende Maßnahmen sollen in der Beitrittserklärung der Ortsgemeinden aufgelistet werden:

Maßnahmen im Klimaschutz:

- Errichten eines Nahwärmenetzes im Zuge des Ausbaues der Hauptstraße (L 267)
- Klimacheck vor kommunalen Beschlüssen
- Anlegen von Blühstreifen
- Keine weitere Wohnbebauung im Außenbereich (Innentwicklung vor Außenentwicklung)
- Bürgerversammlungen zur Klimaschulung

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen:
- Hochwasserschutzmaßnahmen, öffnen verrohrter Bachläufe

Abstimmungsergebnis: einstimmig (6 Ja-Stimmen)

TOP 5 Neubau Raiffeisenturm - Vorstellung des touristischen Konzepts

Zusammenfassung des touristischen Konzepts

In einem Grundsatzbeschluss 2021 erkannte der Ortsgemeinderat Heupelzen die überregionale Bedeutung des Raiffeisenturms an und stimmte einem Neubau zu, wenn sich der Kostenanteil, der bei der Ortsgemeinde verbleibt, finanziell darstellen lässt.

Das daraufhin beauftragte Tourismuskonzept der IFT Freizeit und Tourismusberatung GmbH liegt dem Ortsgemeinderat jetzt vor. Erfreulich ist, dass ein Turmneubau in Verbindung mit einer geplanten Wäller-Tour zum Thema Raiffeisen der Verbandsgemeinde Hamm/Sieg zur Tourismusstrategie des Landes Rheinland-Pfalz und der Reiseregion Westerwald passt. Der Raiffeisenturm gilt hierbei als eine der „Ankerattraktionen“ des Westerwaldes. Ziel ist es auch, das Turmumfeld für Besucher zu optimieren. Mehr als 2 Millionen Menschen können den Raiffeisenturm innerhalb einer Stunde erreichen. Im Konzept wird auch ausführlich auf die Chance des Wander- und Radtourismus in den Mittelgebirgen eingegangen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Nachhaltigkeit ein Turmneubau Sinn macht, da der alte Turm seine technische Lebensdauer erreicht hat und mit hohen Reparaturkosten gerechnet werden muss. Hier könnte dann auch über die Installation von Fotovoltaik-Modulen nachgedacht werden.

Wie schon vom damaligen Turmbauverein geplant, soll ein 24 Meter hoher Neubau (Plattform) auf dem höchsten Punkt des Beulskopfes (388,2 m) gebaut werden. Das Architekturbüro Blecke und Maas Ingenieure haben den Entwurf eines Referenzturmes entwickelt, der bei einem Workshop große Aufmerksamkeit erhielt und Gefallen fand. Der Stahlrohrturm soll insgesamt 27,5 Meter (ohne Antennen) hoch werden. Ein großzügiges Dach verhindert den direkten Blick auf die Antennen und dient dem Schutz der Besucher. Eine Turmbespannung erhält eine Fassadenbegrünung, die sich der Natur anpasst. Befestigungen für Klettern und Abseilen sollen am Turm angebracht werden. Diese können für Übungen von THW und Feuerwehr, aber auch bei Veranstaltungen genutzt werden. Nach dem Rückbau des alten Turms könnte dessen Fundament für eine Waldbühne oder Boulderwand genutzt werden. Weitere Angebote sollen entwickelt und vernetzt werden.

Durch die Wäller-Tour „Raiffeisen“ und den Neubau des Raiffeisenturms mit interessantem Umfeld werden für die Region auch wirtschaftliche Effekte erwartet.

Die Kalkulation der Gesamtmaßnahmen liegt bei 1,2 Millionen €. Die Turmbaukosten liegen bei 1,15 Millionen € einschließlich Baunebenkosten, Abrisskosten und Außenanlagen.

Im nächsten Schritt sollen Abstimmungsgespräche mit den Fachabteilungen der Verbandsgemeinde erfolgen. Danach müsste der Ortsgemeinderat das weitere Vorgehen beschließen.

Der Ortsbürgermeister verweist abschließend nochmals auf den Grundsatzbeschluss, dass ein Neubau in Trägerschaft der Ortsgemeinde nur in Betracht kommt, wenn die Finanzierung des Anteils der Ortsgemeinde diese nicht überfordert.

TOP 6 Verschiedenes

Information des Ortsbürgermeisters:

Die Straßenlaternen „Am Sonnenhang“ werden von der EAM auf Standsicherheit überprüft. Der Antrag zur nächtlichen Leuchtzeitverkürzung der Straßenlaternen um zwei Stunden wurde bei der EAM gestellt.

Kurzfristig wurden noch vier Obstbäume an der L 267 auf einer Wiese gepflanzt. Mit dem Grundstückseigentümer wird ein Vertrag abgeschlossen.

Termin nächste Ratssitzung: 16.05.2023, 19:30 Uhr

TOP 7 Einwohnerfragestunde

Schriftliche Anfragen liegen nicht vor. Ein Einwohner regt an, beim Neubau des Turmes könne auch wieder eine Holzbauweise sinnvoll sein. Der Ortsbürgermeister erklärt, dass hierzu noch keine abschließende Entscheidung gefallen ist.
